

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal (Odenwald) am **08. November 2001** folgende Hauptsatzung beschlossen:

(Der I. Nachtrag vom 11.04.2002 ist eingearbeitet.)

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen
 2. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 15.000,-- im Einzelfall
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von EURO 15.000,-- im Einzelfall
 6. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen bis zu einem jährlichen Pacht- oder Mietzins von EURO 10.000,--
 7. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben
 8. Entscheidungen über den Erlass bei öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von EURO 2.500,--
 9. Entscheidung über die Teilung von Grundstücken
 10. Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen, die keine Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sind, für die Mittel im Haushaltsplan bereitstehen.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bauausschuss
 3. Umwelt-, Landwirtschafts- und Wasserausschuss
 4. Jugend-, Sozial-, Sport-, Kultur- und Werbeausschuss
 5. Ausschuss Informationszentrum Felsenmeer
- (2) Die Ausschüsse haben jeweils sieben Mitglieder.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse gem. § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.
- (4) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung beschließen, dass sich die Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen entsprechend der Verhältnisrechnung nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zusammensetzen; über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 3 Vorsitz in der Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf vier festgelegt.

§ 4 Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt acht.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Ortsteile Reichenbach, Elmshausen, Lautern, Gadernheim, Raidelbach, Knoden mit Breitenwiesen, Schannenbach und Beedenkirchen mit Schmal-Beerbach, Staffel und Wurzelbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke werden wie folgt abgegrenzt:

Der Ortsteil Reichenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Reichenbach;
der Ortsteil Elmshausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Elmshausen;
der Ortsteil Lautern umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lautern;
der Ortsteil Gadernheim umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Gadernheim;

der Ortsteil Raidelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Raidelbach;
der Ortsteil Knoden mit Breitenwiesen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Knoden mit Breitenwiesen;
der Ortsteil Schannenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Schannenbach;
der Ortsteil Beedenkirchen mit Schmal-Beerbach, Staffel und Wurzelbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Beedenkirchen, Schmal-Beerbach, Staffel und Wurzelbach.

- (3) Die Ortsbeiräte bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im Bergsträßer Anzeiger, Erscheinungsort Bensheim, öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der Bergsträßer Anzeiger den bekannt zu machenden Text enthält.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung Lautertal (Odenwald), Ortsteil Reichenbach, Nibelungenstraße Nr. 280, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 7 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung
= Ehrevorsitzende oder Ehrevorsitzender der Gemeindevertretung
- Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter
= Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter
- Bürgermeisterin oder Bürgermeister
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
- Beigeordnete oder Beigeordneter
= Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
- Mitglied des Ortsbeirates
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
- Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte
= eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Gemeindevertretung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 22. August 1985 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 09. November 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Kaltwasser
Bürgermeister